

#### Artikel 141

##### **Vertrauen der Vertretungskörperschaften notwendige Voraussetzung für die Amtsführung der Gemeindeorgane**

Die gewählten ansführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

#### Artikel 142

##### **Aufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften**

Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

#### Artikel 143

##### **Auftragsangelegenheiten**

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können von der Republik und den Ländern Aufgaben und die Durchführung von Gesetzen übertragen werden.

#### **X. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Artikel 144 bringt zum Ausdruck, daß dieser Verfassung entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben sind. Es sind somit alle Artikel, insbesondere die Artikel über die Grenzen der Staatsgewalt, materielles Recht, das nur durch verfassungsmäßige Gesetzgebung abgeändert werden kann. Der Artikel 144 weist aber ebenfalls nochmals darauf hin, daß verfassungsmäßige Freiheiten und Rechte dort nicht gelten, wo Bestimmungen erlassen worden sind, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden.

#### Artikel 144

##### **Rechtswirksamkeit der Verfassungsbestimmungen**

Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die erlassen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.